

Absender:

**Landesamt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung**

als Zuständige Stelle nach dem BBiG für den Ausbildungsberuf
Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerin

Alexandrastraße 4
80538 München

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Telefon

Ort, Datum

**Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse im
Ausbildungsberuf Geomatiker / Geomatikerin**

- Anlagen: 1 Vertrag __ fach (mindestens 3fach)
 _ Kopie der ärztlichen Bescheinigung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz *)
 _ Erfassungsbogen für Ausbilderinnen und Ausbilder

Name, Vorname	Geschlecht <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich	Geb.datum	Staatsangehörigkeit
Gesetzliche(r) Vertreter *) <input type="radio"/> Eltern <input type="radio"/> Vater <input type="radio"/> Vormund <input type="radio"/> Mutter	Name der gesetzlichen Vertreter Straße und Hausnummer PLZ, Wohnort		
Voraussichtlicher Schulabschluss bei Ausbildungsbeginn			
<input type="radio"/> Abitur <input type="radio"/> Fachhochschulreife		<input type="radio"/>	
<input type="radio"/> Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss		<input type="radio"/> Hauptschulabschluss	

Berufliche Vorbildung (Mehrfachnennungen möglich)	
<u>Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung</u>	<u>Berufsausbildung</u>
<input type="checkbox"/> betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ); Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)	<input type="checkbox"/> Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)
<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer	<input type="checkbox"/> Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet)
<input type="checkbox"/> schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	<input type="checkbox"/> schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss
<input type="checkbox"/> schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	<i>(bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben)</i>
<input type="checkbox"/> Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	

Das Berufsausbildungsverhältnis wird überwiegend öffentlich gefördert (d.h. zu mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

Verantwortliche/r Ausbilder/in:
Die Ausbilderin/Der Ausbilder besitzt die persönliche und fachliche Eignung. Der Erfassungsbogen liegt der Zuständigen Stelle vor.

Name, Vorname	Geschlecht <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich	Amts-/Berufsbezeichnung
----------------------	------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 87 und 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Wesentliche Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Zuständigen Stelle unverzüglich angezeigt.

- Die sachliche und zeitliche Gliederung (betrieblicher Ausbildungsplan)
- ist beigefügt (1 Ausfertigung ausreichend)
- wird dem Berater gem. § 76 BBiG (Ausbildungsberater) ausgehändigt

Der o. g. Berufsausbildungsvertrag ist mit dem Mustervordruck "Berufsausbildungsvertrag" der Zuständigen Stelle identisch.

Unterschrift

*) Ist bei Auszubildenden erforderlich, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig sind

Berufsausbildungsvertrag

nach §§ 10 und 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zwischen der/dem Ausbildenden (Name und Anschrift der/des Ausbildenden)

--

und der oder dem Auszubildenden

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

Gesetzlich vertreten durch *): Eltern <input type="radio"/> Mutter <input type="radio"/> Vater <input type="radio"/> Vormund <input type="radio"/>	Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

Geomatiker / Geomatikerin

nach Maßgabe der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung geschlossen:

A. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Auf die Ausbildungsdauer wird die berufliche Vorbildung/Berufsausbildung

--

mit Monaten angerechnet.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am

B. Die Probezeit beträgt Monate. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

C. Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 Nr. 12 in der Ausbildungsstätte

--

und den damit üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitraumangabe):

--

E. Die/Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; sie beträgt z.Zt. monatlich:

	EUR brutto im ersten Ausbildungsjahr
	EUR brutto im zweiten Ausbildungsjahr
	EUR brutto im dritten Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze.

F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt - durchschnittlich - Stunden.**)

G. Die/Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht z.Zt. ein Urlaubsanspruch **)

auf Arbeitstage im Jahr

auf Arbeitstage im Jahr

auf Arbeitstage im Jahr

auf Arbeitstage im Jahr

H. Folgende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sind auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden:

--

*) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht (Nachweis beifügen). Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Vertragsabschluss der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes/Familiengerichtes (Nachweis beifügen).

***) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

§ 1 - Dauer der Ausbildung

- 1. Dauer** siehe A *)
- 2. Probezeit** siehe B *)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Bestehen Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- 4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 - Ausbildungsstätte(n) siehe C *)

§ 3 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich,

- 1. Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 2. Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilder/in/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- 3. Ausbildungsordnung**
der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- 4. Ausbildungsmittel**
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
- 6. Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen**
soweit schriftliche Ausbildungsnachweise geführt werden, diese der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- 7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- 8. Sorgspflicht**
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 9. Ärztliche Untersuchungen**
sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß §§ 32 und 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 10. Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- 11. Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- 12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** siehe D *)

§ 4 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- 1. Lernpflicht**
die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird;
- 3. Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom/von der Auszubildenden, von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- 4. Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 5. Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 6. Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 7. Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen**
vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- 8. Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text auf der ersten Seite

Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

§ 5 - Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit

siehe E *)
Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinaus gehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen

Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kosten und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen).

3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung

Wird vom/von der Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm/ihr zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
aa) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
bb) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit

siehe F *)

2. Urlaub

siehe G *)

3. Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 - Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - Betriebliches Zeugnis

Die/Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

§ 10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen

siehe I *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

I. Sonstige Vereinbarungen:

--

Vorstehender Vertrag ist in (mindestens drei) gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Ort, Datum

--	--

Die oder der Ausbildende:

Unterschrift, ggf. Stempel

Die oder der Auszubildende:

(Vor- und Zuname)

Gesetzlich vertreten durch (wie auf der ersten Seite angegeben):

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

Eintragungsvermerk der Zuständigen Stelle:

Der Vertrag wurde unter Nr. <input type="text"/> in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.	
München, <input type="text"/>	
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Zuständige Stelle	